LANDESGESETZBLATT
FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 12. April 2023**

24. Verordnung: NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung - Änderung

Die NÖ Landesregierung hat am 11. April 2023 aufgrund des § 8 Abs. 2 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 in der Fassung LGBl. Nr. 17/2020, verordnet:

Änderung der NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV)

Die NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung, LGBl. Nr. 18/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Höhe der Pauschalvergütung

Die Höhe der Pauschalvergütung des Totenbeschauers oder der Totenbeschauerin (§ 4 Abs. 3 Z 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007) für die Durchführung der Totenbeschau beträgt

1. von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr: .... 136 Euro;
2. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie von Montag bis Freitag jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages: ..... 204 Euro;
3. an Samstagen und Sonntagen jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Feiertagen jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des nächsten Werktages: .... 261 Euro.

Für die Höhe der Pauschalvergütung ist jener Zeitraum maßgebend, in welchem die Totenbeschau endet.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 24/2023 tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.“

NÖ Landesregierung

Königsberger-Ludwig

Landesrätin

GEMEINDE KREUTTAL
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.kreuttal.gv.at